

UNGÜLTIGE TESTAMENTE

RATGEBERKOLUMNE

MEIN WILLE GESCHEHE

Beat Zoller, Heresta GmbH, Schaffhausen



Ungültige Testamente werden meistens mit solchen Verfügungen assoziiert, welche an einem Formmangel leiden. Zu denken ist an mit dem Computer oder sonst nicht handgeschriebene und nicht beurkundete Testamente, oder an handschriftliche Urkunden, deren Text von einer Drittperson verfasst wurde oder bei denen die Unterschrift des oder der Verfügenden fehlt. Anzutreffen sind ab und zu auch von Hand in «Wir»-Form gemeinsam errichtete Testamente von Ehegatten. Solche Urkunden sind beim Ableben des Testators beziehungsweise der Testatorin innert Frist ungültig (anfechtbar), oder – bei extremen Mängeln – von vornherein nichtig, zum Beispiel blosse Entwürfe. Testamente können aber auch an einem inhaltlichen Mangel leiden. Es kann sich um Verfügungen handeln, aus deren Text kein Erblasserwille ersichtlich ist (zum Beispiel wird der Inhalt an eine Drittperson delegiert), oder die auch durch Auslegung keinen schlüssigen Sinn ergeben, allenfalls sogar widersprüchlich sind oder unmögliche Anordnungen enthalten. Hierzu aus der jüngeren Praxis zwei kurze Beispiele:

- Eine Testatorin hat ihre Tochter (einziges Kind; gesetzliche Alleinerbin) auf den Pflichtteil gesetzt; ebenso ihre Stiefkinder, welche gar nicht pflichtteilschützt sind. Die verfügbare Quote hat sie trotzdem der Tochter zugewendet; zugleich

habe die Tochter das Recht, den Schmuck zu übernehmen. Der schlüssige Wille ist hier nicht eruierbar; das Testament ist in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich.

• Ein verwitweter Testator hatte in einem früheren Testament festgehalten, dass seine drei Kinder gemäss den gesetzlichen Erbquoten (je 1/3) erben sollen; indes hätten die zwei Töchter einen Erbvorbezug von je 50 000 Franken erhalten, während sich das dritte Kind (der Sohn) lebzeitige Schenkungen von total 220 000 Franken anzurechnen habe. Im nun vorgelegten neuen Testament wollte der Erblasser seine zwischenzeitlich vorverstorbene Tochter enterben, was unmöglich und unnötig ist. Zudem hielt er fest, dass alle Vorbezüge an die Kinder gleichwertig seien und die Ausgleichung daher entfalle. Den Grund dieser Abweichung zum früheren Testament konnte der betagte, durch seinen Sohn begleitete Testator nicht nennen; der Sohn habe geraten, diesen Satz derart abzufassen... Hier fehlt es nicht nur am Testierwillen – der Sohn riskiert zudem Erbunwürdigkeit, sollte er den Vater zu testamentarischen Falschanlagen verleitet haben.

Mangelhafte Testamente können im Erbgang zu langwierigen, teuren gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Es lohnt sich daher, Laientestamente kurz einer Fachperson zur Überprüfung in formeller, aber auch in materieller Hinsicht vorzulegen.



052 632 10 00, www.heresta.ch